



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
ORTSVEREIN DREIEICH

## Satzung des Ortsvereins Dreieich der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

### § 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Stadt Dreieich. Er führt den Namen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Dreieich. Seine Kurzbezeichnung lautet SPD Dreieich. Sein Sitz ist Dreieich.
2. Der Ortsverein Dreieich untergliedert sich in 5 Ortsbezirke, deren Grenzen mit denen der Ortsteile der Stadt Dreieich deckungsgleich sind. Es bestehen folgende Ortsbezirke:
  - a) Buchschlag,
  - b) Dreieichenhain,
  - c) Götzenhain,
  - d) Offenthal,
  - e) Sprendlingen.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
3. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.

### § 3 Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren, der Delegierten zum Unterbezirksparteitag, die Aufstellung der Kandidatenliste für die Stadtverordnetenversammlung, die Nominierung von Wahlvorschlägen für den Kreistag, die Nominierung von Kandidaten für den Unterbezirksvorstand, den Bezirksparteitag und den Landesparteitag sowie die Verabschiedung von Anträgen und Entschlüsseungen. Bei der Aufstellung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste für die Stadtverordnetenversammlung gilt eine Mindestquote von 40 % für jedes Geschlecht.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Ortsbezirk oder zehn Prozent der Ortsvereinsmitglieder dies beantragen. Anträge sind spätestens eine Woche vor Ablauf der Ladungsfrist beim Ortsvereinsvorstand einzureichen. Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung (Initiativanträge) können mit Mehrheit auf die Tagesordnung genommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und wählt einen Versammlungsleiter. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Versammlung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

4. Der Vorstand und die Revisoren werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und wählt einen Versammlungsleiter. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt und gelten nur für den verbleibenden Zeitraum.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften und regionalen Zusammenschlüssen der Partei. Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Ortsbezirke und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen.

2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) 2 Stellvertreter/-innen,
  - c) dem/der Hauptkassierer/-in,
  - d) dem/der stellvertretenden Kassierer/-in
  - e) dem/der Schriftführer/-in,
  - f) dem/der Pressesprecher/-in,
  - g) mindestens 5 Beisitzern/Beisitzerinnen. Soweit nicht anders von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
  - h) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Stadtverordnetenfraktion und des Magistrats.
- Der Ortsvereinsvorstand versieht per Wahl je eine/-n Vertreter/-in mit Stimmrecht.

3. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Ortsvereinsvorstands teil, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind: aus dem Bereich des Ortsvereins gewählte sozialdemokratische Bundes-/Landesminister, Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordnete, der/die sozialdemokratische Bürgermeister/-in der Stadt Dreieich, hauptamtliche sozialdemokratische Magistratsmitglieder der Stadt Dreieich sowie der/die aus dem Bereich des Ortsvereins stammende Vorsitzende/-r der SPD-Kreistagsfraktion. Ortsbezirke und Arbeitsgemeinschaften entsenden je eine/-n Vertreter/-in, der/die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ortsvereinsvorstands teilnimmt. Der Ortsvereinsvorstand kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

4. Die unter § 5, Punkt 2, Unterpunkte a bis f genannten Ortsvereinsvorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Ortsvereinsvorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsvereins. Beschlüsse des geschäftsführenden Ortsvereinsvorstandes sind auf der nächsten Sitzung des Ortsvereinsvorstands mitzuteilen.

5. Der/die Vorsitzende und der/die Hauptkassierer/-in vertreten gemeinsam den Ortsverein gemäß § 26 BGB. Ist eine/-r von ihnen an der Vertretung gehindert, so tritt an seine/ihre Stelle ein vom Ortsvereinsvorstand ermächtigtes Mitglied des Ortsvereinsvorstands.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

### **§ 6 Wahl des Vorstands**

Die Wahl des Vorstands erfolgt nach der Wahlordnung der Partei in getrennten Wahlgängen. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

### **§ 7 Kassenführung**

Die Kassenführung obliegt dem Hauptkassierer, im Vertretungsfall dem/ der stellvertretenden Kassierer / in. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und das Organisationsstatut der Partei. Der Kassenbericht wird dem Bezirk vorgelegt.

### **§ 8 Revisoren**

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes drei Revisoren gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/-innen der Partei sein. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch die sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Die Revisoren berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

### **§ 9 Arbeitsgemeinschaften**

Es können nach den geltenden Grundsätzen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD-Arbeitsgemeinschaften gemäß § 10 des Organisationsstatus gebildet werden.

### **§ 10 Ortsbezirke**

1. Dem Ortsbezirk gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsvereinsvorstand im Einvernehmen mit den betreffenden Ortsbezirken.
2. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsbezirk angehören.
3. Die Ortsbezirke wählen einen Vorstand.
4. Die Ortsbezirke sind angemessen am Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder zu beteiligen. Die Höhe des Anteils bestimmt der Ortsvereinsvorstand.

### **§ 11 Aufgaben der Ortsbezirke**

Die Ortsbezirke pflegen den politischen und menschlichen Kontakt zwischen Mitgliedern und Bürgern des Ortsteils. Ihnen obliegt die Wahrung der Interessen der Bevölkerung des Ortsteils. Die Ortsbezirke haben Antragsrecht an den Ortsverein.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Datenschutzrichtlinien der Partei gelten in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Änderung dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung einzuberufen ist.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und der Satzung des Unterbezirks Offenbach-Kreis in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 29. September 2020 in Kraft.